

FELDTESTREGLEMENT (FTR)

vom 14. März 2013

(geändert und genehmigt an der DV vom 11. April 2017, DV 2020 & DV 2021 und in Kraft seit 01.01.2022)

Der Schweizerische Freibergerverband (SFV),

beschliesst,

auf der Grundlage seines Zuchtprogramms (ZP) und seiner Herdebuchordnung (HBO):

Sektion 1 Ziele, Organisation

Art. 1 Ziel

1. Der Feldtest dient dazu, nützliche Informationen betreffend Exterieur (Typ und Gänge), das Verhalten, die Gesundheit sowie die Fahr- und Reiteignung der Freibergerpferde zu erfassen.
2. Die verschiedenen Prüfungen des Feldtests und deren Resultate dienen auch der Förderung und Vermarktung von Jungpferden.
3. Die Resultate werden zum Eintrag in das Herdebuch und zur Klassierung der jungen Zuchtstuten und deren Eltern, sowie zur Ermittlung weiterer zuchttechnischer Daten verwendet.

Art. 2 Organisatoren

1. Die Feldtests unterliegen der Verantwortung des Schweizerischen Freibergerverbands.
2. Die Ausführung gewisser Arbeiten obliegt der Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands.
3. Pferdezuchtgenossenschaften und Pferdezuchtvereine, Kantonal- und Regionalverbände, sowie weitere interessierte Institutionen und Personen sind für die Organisation (Ablauf) der Feldtests verantwortlich.

Art. 3 Organisation

1. Die Feldtests finden während des ganzen Jahres statt, vorzugsweise jedoch in den Monaten März bis September.
2. Die Organisatoren halten folgende Bestimmungen ein:
 - a) die Pferde werden auf einer Dreiecksbahn (Exterieur und Gänge) und auf weiträumigen Plätzen (Fahr- und Reiteignung) beurteilt;
 - b) der Veranstalter garantiert eine ausreichende Anzahl Teilnehmer pro Feldtestplatz (mindestens 20 Pferde). Bei weniger Teilnehmern behält sich der Schweizerische Freibergerverband vor, den Feldtest abzusagen, bzw. zwei Plätze am gleichen Tag zu planen;



- c) der Veranstalter publiziert das Datum des Feldtests, nimmt die Anmeldungen entgegen, erstellt einen Zeitplan und bestimmt einen bei Bedarf erreichbaren Standorttierarzt. Das Veranstaltungsprogramm muss mindestens 10 Tage vor dem Prüfungsdatum den Konkurrenten und der Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands zugestellt werden;
- d) der Schweizerische Freibergerverband wählt die Richter und gewährleistet deren Ausbildung;
- e) die Richter werden von der Geschäftsstelle des Schweizerischen Freibergerverbands bestimmt, aufgeboden und entschädigt.

Art. 4 Zulassungsbedingungen

- 1. Zum Feldtest sind 3-jährige Freibergerpferde zugelassen.
- 2. Gleichaltrige Pferde anderer Rassen, in der Schweiz geboren und in Besitz eines offiziellen Identifikationspapieres, können ebenfalls teilnehmen; wenn erforderlich werden die Resultate den entsprechenden Rassenorganisationen zur Verfügung gestellt.
- 3. Um an einem Feldtest teilnehmen zu dürfen, müssen die Pferde in einem sauberen und gut genährten Zustand sein.
- 4. Die teilnehmenden Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Jeder Veranstalter lässt sich die Impfdokumente vorweisen und kontrolliert diese.
- 5. Der Rassenrichter entscheidet über die Zulassung eines Pferdes anlässlich der Exterieur-Beurteilung.

Art. 5 Verweigerung der Zulassung

- 1. Aufgrund folgender Punkte kann einem Pferd der Start verweigert werden:
 - a) Schlechter Nähr- und / oder Sauberkeitszustand,
 - b) Verletzungen, klar erkennbare Krankheiten, Druckstellen, Lahmheit,
 - c) Schlechter Hufzustand,
 - d) Verweigerung des Aufhebens der Beine.
- 2. Die Verweigerung der Zulassung zum Test bewirkt nicht das Scheitern am Test und ist demnach nicht Bestandteil zuchttechnischer Selektionskriterien.

Art. 6 Startgeld

- 1. Der Schweizerische Freibergerverband legt das Startgeld fest, welches rechtzeitig veröffentlicht wird.
- 2. Das Startgeld wird vom Veranstalter des Tests einkassiert.

Sektion 2 Prüfungsinhalt und Prüfungsablauf

Art. 7 Prüfungsinhalt

- 1. Der Feldtest besteht aus:
 - a) der Exterieurbeurteilung sowie der linearen Beschreibung,



- b) einer Fahrprüfung,
 - c) einer Reitprüfung,
 - d) der Charakterbeurteilung.
2. Alle Teilprüfungen müssen am gleichen Feldtest abgelegt werden.

Art. 8 Prüfungsablauf

1. Die Teilprüfungen des Feldtests müssen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:
 - a) Exterieur-Beurteilung inkl. linearer Beschreibung,
 - b) Fahren,
 - c) Reiten.
2. Der Verhaltenstest wird in allen drei Teilprüfungen integriert.
3. An der Fahrprüfung absolviert das Pferd auf einem Viereck von 40 x 80 m (empfohlene Grösse) das Fahr-Dressurprogramm FEI 1, ohne Rückwärtsrichten; auf Wunsch kann das Programm diktiert werden.
4. An der Reitprüfung wird das Pferd auf einem Viereck von 20 x 40 m (empfohlene Grösse) in Gruppen von 2 bis max. 4 Teilnehmern bewertet.

Sektion 3 Beurteilungsablauf

Art. 9 Beurteilte Kriterien

1. Die Exterieur-Beurteilung sowie die lineare Beschreibung erfolgen gemäss offiziellem Formular des Schweizerischen Freibergerverbands; jedes Pferd wird gemessen (Widerristhöhe) und mit einer Note für jedes Merkmal „Typ“, „Körperbau“ und „Gänge“ beurteilt.
2. Die Exterieur-Beurteilung und die lineare Beschreibung werden ebenfalls bei den Wallachen durchgeführt; diese Resultate gelten für die Zuchtwerteinschätzung ihrer Väter und Mütter.
3. Für die Beurteilung des Verhaltens gelten die vom Schweizerischen Freibergerverband ausgearbeiteten Richtlinien.
4. Die Fahrprüfung erlaubt es, folgende Kriterien zu beurteilen:
 - a) das Verhalten des Pferdes während des Anspannens (inkl. in die Landen stellen);
 - b) das Anfahren;
 - c) das allgemeine Verhalten des Pferdes beim Fahren;
 - d) die Fahreignung, insbesondere die Lenkbarkeit, der Gehorsam und die Willigkeit;
 - e) die Annahme der Hilfen und die Durchlässigkeit;
 - f) der Schritt und der Trab.
5. Die Reitprüfung (Englisches oder Western-Reiten) erlaubt es, folgende Kriterien zu beurteilen:

- a) das Verhalten beim Auf- und Absitzen;
- b) die Reiteignung (Rittigkeit, Verhalten) ohne Berücksichtigung des Ausbildungsstandes;
- c) die Grundgangarten. Erwünscht sind korrekte, raumgreifende, elastische und schwingvolle Bewegungen.

Art. 10 Ausrüstung

1. Die Beschirrung besteht aus:
 - a) Fahrzaum,
 - b) Kummer- oder Brustblattgeschirr,
 - c) gebrochene und ungebrochene Trense oder glatte und gebogene Stangenkandarre oder gebrochene Stangenkandarre,
 - d) Hintergeschirr,
 - e) Rückhalteriemer.
2. In der Beschirrung werden folgende Ausrüstungen nicht zugelassen:
 - a) Karabinerhaken, ausser für die Zugstrangen (Sicherheits-Karabinerhaken),
 - b) Drahttrense,
 - c) Andere, nicht in Art. 10, Abs. 1, Buchstabe c) aufgeführte Aufzäumungen,
 - d) Leitseil mit Karabinerhaken oder Leitseil aus Stoff.
3. Das Fahrzeug kann ein- oder zweiachsig sein; es muss in sauberem Zustand sein, solide gebaut und mit einer effizienten Bremse versehen sein, welche vom Fahrersitz aus bedient werden kann; Fahrzeuge mit mangelnder Funktionstüchtigkeit oder ungenügender Sicherheit werden nicht toleriert; bei zweirädrigen Gefährten ist ein an den Landen fixierter Bauchriemen obligatorisch.
4. Für die Reitprüfung werden gebrochene Metalltrensen und gebisslose Zäumungen erlaubt, hingegen werden jede Art von zusätzlichen oder mechanischen Hilfszügeln sowie Sporen nicht erlaubt.
5. An der Reitprüfung müssen alle Reiter mit einem Reithelm und Schuhen mit Absatz ausgerüstet sein.

Art. 11 Bewertung

Die einzelnen Merkmale werden mit einer Note gemäss folgender Skala beurteilt:

- 9 = ausgezeichnet
- 8 = sehr gut
- 7 = gut
- 6 = ziemlich gut
- 5 = genügend
- 4 = ungenügend
- 3 = schlecht

2 = sehr schlecht

1 = nicht ausgeführt

Art. 12 Auswertung der Resultate, Eintrag auf dem Identifikationspapier

1. Die Beurteilungen dienen der jährlichen Zuchtwertschätzung und Eigenleistungs-Indexberechnung.
2. Der Feldtest gilt als bestanden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a) Notendurchschnitt „Fahren“ von mindestens 5, wovon keine Teilnote unter 3;
 - b) Notendurchschnitt „Reiten“ von mindestens 5, wovon keine Teilnote unter 3.
3. Falls der Feldtest mit vier Jahren wiederholt wird, gilt er als bestanden, wenn folgende Noten erzielt werden:
 - a) Notendurchschnitt „Fahren“ von mindestens 6, wovon keine Teilnote unter 4;
 - b) Notendurchschnitt „Reiten“ von mindestens 6, wovon keine Teilnote unter 4.
4. Die Richter erklären dem Fahrer oder dem Reiter ungenügende Noten im Anschluss an die jeweilige Prüfung.
5. Die Resultate des Tests werden dem Besitzer des Pferdes in geeigneter Form mitgeteilt. Die Resultate werden ausgewertet und dann vom SFV offiziell im Zuchtbuch veröffentlicht.
6. Es ist möglich, nur eine Teilprüfung (Fahren oder Reiten) zu absolvieren. Ist dies der Fall, können die Resultate nicht zur Zuchtwerteinschätzung verwendet werden (Eintrag in eine Stud-Book Klasse).
7. Der Schweizerische Freibergerverband kann mit den besten 3-jährigen Pferden des Jahrgangs einen Final organisieren; in diesem Fall werden die dafür geltenden Voraussetzungen und Bestimmungen separat geregelt und in geeigneter Form publiziert.

Art. 13 Wiederholen des Feldtests

1. Der Feldtest kann bei Nichtbestehen oder bei, durch tierärztlichen Attest, bestätigtem Unfall oder Krankheit höchstens einmal wiederholt werden, im Prinzip mit 3 Jahren aber spätestens im vierten Altersjahr. **Um den Feldtest im Alter von 4 Jahren zu wiederholen, muss spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Pferd 3-jährig ist, ein Antrag auf Verschiebung des Feldtests gestellt werden.**
2. **Bei der erstmaligen Teilnahme am Feldtest im Alter von 4 Jahren wird das Stockmass bestimmt, wobei der Vergleichsmassstab für 3-jährige angewendet wird und dieser ist massgebend für die Kategorisierung.**
3. Pferde, welche beim ersten Test die Teilprüfungen Fahren und Reiten absolviert haben, müssen bei einer Wiederholung wiederum diese beiden

Teilprüfungen absolvieren; hingegen werden die lineare Beschreibung und der Verhaltenstest nicht wiederholt.

4. Ein Pferd, das automatisch nach dem Scheitern des ST in die Kategorie Stud-Book Klasse C kategorisiert wurde, kann nur einmal an einem Feldtest teilnehmen.

Art. 14 Beschwerden

1. Falls ein Teilnehmer mit der Beurteilung seines Pferdes nicht einverstanden ist, hat er sich gleichentags direkt an den Richter zu wenden, der die Note vergeben hat; der letzte Entscheid dieses Richters ist jedoch unwiderruflich.
2. Alle anderen Entscheide, ausser der Notengebung, können schriftlich und gemäss dem Verfahren im Kapitel 4 der Statuten angefochten werden.

Art. 15 Medikamenteneinsatz und unerlaubte Mittel

1. Es ist verboten, Pferde durch unerlaubte Mittel (gemäss Liste SVPS) in der Leistung zu beeinflussen.
2. Nötigenfalls können vom Schweizerischen Freibergerverband Dopingkontrollen angeordnet werden.
3. Bei positivem Befund wird das Pferd disqualifiziert und der Besitzer hat die entstandenen Kosten zu tragen.

Sektion 4 Schlussbestimmungen

Art. 16 Ausserkraftsetzung des aktuellen Reglements

Das Reglement vom 01. Januar 2002 ist ausser Kraft gesetzt.

Art. 17 Sprache

Das Feldtestreglement wurde auf Französisch (Ursprungsfassung) geschrieben.

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Freibergerverbands vom 14. März 2013 akzeptiert worden und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Änderungen in Rot wurden von den Delegierten, der dem SVF angeschlossenen Pferdezuchtorganisationen, auf dem Schriftweg akzeptiert und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND

Der Präsident :

Die Geschäftsführerin :



Albert Rösti



Pauline Queloz